

Anhang

I.

Muster für Pensionszusagen

1.

Pensionszusage für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer

PENSIONSZUSAGE
für
Frau Britta Beispiel
von
Muster GmbH

Frau Britta Beispiel

geboren am: *7. Februar 1970*

Diensteintritt am: *1. Januar 2010*

und der

Muster GmbH

wird in Ergänzung des Anstellungsvertrages Folgendes vereinbart:

Das Unternehmen zahlt aus eigenen Mitteln Versorgungsleistungen nach Erfüllung der im Folgenden geregelten Anspruchsvoraussetzungen.

1. Versorgungsleistungen

Die Leistungen umfassen:

- eine monatliche Altersrente in Höhe von 3.000 €
- eine monatliche Berufsunfähigkeitsrente in Höhe von 100% der Altersrente
- eine monatliche Witwerrente in Höhe von 60% der Altersrente
- eine monatliche Waisenrente
 - bei Halbweisen in Höhe von 10% der Altersrente
 - bei Vollweisen in Höhe von 20% der Altersrente

Altersrente

Anspruchsvoraussetzung für eine Altersrente ist die Vollendung des 67. Lebensjahres und das Ausscheiden aus dem Unternehmen.

Berufsunfähigkeitsrente

Anspruchsvoraussetzung für eine Berufsunfähigkeitsrente ist die Berufsunfähigkeit im nachstehenden Sinne und das vorzeitige Ausscheiden aus den Diensten der Gesellschaft um in den Ruhestand treten.

Die Berufsunfähigkeitsrente wird für die Dauer der Berufsunfähigkeit, längstens jedoch bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres gezahlt. Dauert die Berufsunfähigkeit bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres an, so wird anschließend die Altersrente gezahlt. Dauert die Berufsunfähigkeit nicht bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres an, so wird ab Vollendung des 67. Lebensjahres eine Altersrente gezahlt, deren Höhe sich in analoger Anwendung der Nr. 3 dieser Versorgungszusage ermittelt, wobei Zeiten in denen Berufsunfähigkeit bestand als Dienstzeiten angerechnet werden.

Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfall, die durch das Gutachten eines durch den Arbeitgeber zu benennendem Facharzt nachzuweisen sind, der zuletzt ausgeübte Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigungen ausgestaltet war, zu mindestens 50 % voraussichtlich sechs Monate oder länger ununterbrochen nicht mehr ausgeübt werden kann.

Zur Auslagerung des Berufsunfähigkeitsrisikos wird die Gesellschaft eine Rückdeckungsversicherung abschließen. Kommt der Versicherungsschutz ohne Einschränkungen zustande, so definiert sich das Vorliegen der Berufsunfähigkeit einschließlich der Leistungsausschlüsse und -begrenzungen im Einzelnen bereits nach den entsprechend anzuwendenden Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung der Rückdeckungsversicherung. Kommt der Versicherungsschutz aufgrund der Gesundheitsverhältnisse der Versorgungsberechtigten nur unter Einschränkungen zustande so gelten diese auch im Rahmen der verbesserten Definition des Berufsunfähigkeitsbegriffs. Sofern vom Versicherer der Versicherungsschutz ganz abgelehnt wird, so gilt als Leistungsvoraussetzung die Definition nach Nr. 1., „Berufsunfähigkeitsrente“, Abs. 3 dieser Versorgungszusage.

Im Falle der Berufsunfähigkeit erhöhen sich die unquotierten Anwartschaften auf Altersrente und Hinterbliebenenrente um den Prozentsatz, um den die Berufsunfähigkeitsrente seit Eintritt der Berufsunfähigkeit gemäß Nr. 8 dieser Versorgungszusage angepasst wurde.

Witwen/Witwerrente

Anspruchsvoraussetzung für eine Witwerrente ist der Todesfall. Beim Ableben erhält der Ehemann der Versorgungsberechtigten, längstens bis zur Wiederheirat, eine Witwerrente. Weitere Voraussetzung dafür ist, dass zu diesem Zeitpunkt das Dienstverhältnis noch bestanden hat oder nach Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis unverfallbare Anwartschaften auf Versorgungsleistungen bestanden haben. Gleiches gilt, wenn aufgrund der vorstehenden Absätze eine Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente bezogen wurde.

Die Witwerrente wird nicht gewährt, wenn die Ehe zum Zeitpunkt des Ablebens geschieden ist oder die Ehegatten ohne Unterhaltsanspruch dauernd getrennt voneinander gelebt haben.

Die Witwerrente wird auch nicht gewährt, wenn die Ehe erst nach Beginn einer Rentenzahlung geschlossen wurde.

Waisenrente

Anspruchsvoraussetzung für eine Waisenrente ist der Todesfall. Beim Ableben erhalten die unterhaltsberechtigten Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr Waisenrenten. Die Waisenrenten werden über diesen Zeitpunkt hinaus gezahlt, sofern die Voraussetzungen des § 32 Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG vorliegen. Weitere Voraussetzung dafür ist, dass zu diesem Zeitpunkt das Dienstverhältnis noch bestanden hat oder nach Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis unverfallbare Anwartschaften auf Versorgungsleistungen bestanden haben. Gleiches gilt, wenn aufgrund der vorstehenden Absätze eine Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente bezogen wurde.

Die Höhe der gesamt zu leistenden Hinterbliebenenrenten beträgt maximal 100 % der zuletzt gezahlten Rente, bzw. der fiktiven Invaliditätsrente. Wird diese 100 % Grenze überschritten, so sind die Hinterbliebenenleistungen anteilig bis auf diesen Betrag zu kürzen. Diese anteilige Kürzung wird zurückgenommen, sofern eine/r der Hinterbliebenen nicht mehr anspruchsberechtigt ist, wobei hier weiterhin die Regelungen zur 100%-Grenze gelten.

2. Fälligkeit der Versorgungsleistungen, Rentenzahlung

Die erste Rentenrate wird für den Monat gezahlt, der dem Monat folgt, in dem der Anspruch entstanden ist, frühestens jedoch nach Beendigung von Gehalts- oder Lohnzahlungen.

Die Rentenzahlung wird mit Ablauf des Monats eingestellt, in dem die Voraussetzung für die Rentenzahlung fortgefallen ist.

Voraussetzung für die Rentenzahlung ist die Beantragung der Versorgungsleistungen beim Unternehmen durch die Versorgungsberechtigte bzw. den/die Hinterbliebenen.

Eine Barauszahlung ist ausgeschlossen. Die Versorgungsberechtigte ist verpflichtet, ein Konto bei einer inländischen Bank anzugeben.

Die Rentenzahlungen erfolgen jeweils am Ende eines Monats. Die Auszahlung erfolgt nach Abzug etwaiger von der Muster GmbH einzubehaltender Steuern und Abgaben entsprechend der Auszahlungsmodalitäten für Aktienbezüge.

Das Bestehen oder Weiterbestehen von Rentenansprüchen ist auf Anforderung durch geeignete Unterlagen (z.B. Lebensbescheinigung, Heiratsurkunde, Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung) zu belegen.

3. Vorzeitige Beendigung des Dienstverhältnisses, Unverfallbarkeit

Bei Ausscheiden aus den Diensten der Gesellschaft vor Fälligkeit einer Versorgungsleistung, bleiben die Anwartschaften auf die in Ziffer 1. genannten Versorgungsleistungen nach dem Ausscheiden in Höhe des Teils bestehen, der dem Verhältnis der insgesamt erreichten zu der insgesamt bis zum vorgesehenen Altersrentenbeginn erreichbaren Dienstzeit entspricht (ratierliche Berechnung).

Für die Berechnung der Höhe der Anwartschaft ist der Zeitpunkt der Zusageerteilung maßgebend (nicht der Beginn der Betriebszugehörigkeit).

4. Flexible Altersgrenze

Bei Ausscheiden aus den Diensten der Gesellschaft nach Vollendung des 62. Lebensjahres, aber vor Vollendung des 67. Lebensjahres, um in den Ruhestand zu treten, kann die betriebliche Altersrente bereits von diesem Zeitpunkt an in Anspruch genommen werden (vorgezogene Altersrente). Aufgrund der vorzeitigen Inanspruchnahme ermäßigt sich in diesem Fall die im Alter 67 zugesagte Altersrente einschließlich der Anwartschaft auf Hinterbliebenenversorgung um je 0,5 % pro Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme.

Der Anspruch auf vorgezogene Altersrente besteht nicht, wenn der steuerlich maßgebende Erdienungszeitraum unterschritten würde.

Die Möglichkeit der vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente besteht auch bei Bezug einer Berufsunfähigkeitsrente.

Bei Ausscheiden aus den Diensten der Gesellschaft nach Vollendung des 67. Lebensjahres, um in den Ruhestand zu treten, kann die betriebliche Altersrente nach diesem Zeitpunkt, aber spätestens mit Vollendung des 70. Lebensjahres, in Anspruch genommen werden (nachgezogene Altersrente). Aufgrund der späteren Inanspruchnahme erhöht sich in diesem Fall die im Alter 67 zugesagte Altersrente einschließlich der Anwartschaft auf Hinterbliebenenversorgung um je 0,5 % pro Monat der späteren Inanspruchnahme.

5. Kapitalabfindungswahlrecht

Auf Verlangen der Versorgungsberechtigten hat die Gesellschaft, den Anspruch auf eine laufende Leistung ganz oder teilweise durch eine wertgleiche einmalige Kapitalzahlung abzugelten. Die Höhe der Kapitalabfindung bemisst sich nach dem Barwert der künftigen Versorgungsleistungen im Sinne von § 6a Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 EStG zum Zeitpunkt der Abfindung. Der Barwert ermittelt sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf der Basis der Rechnungsgrundlagen und des Rechnungszinses, die für die Bildung von Pensionsrückstellungen in der letzten Steuerbilanz verwendet wurden.

6. Leistungsausschluss, Sicherstellung des Versorgungszwecks

Bei absichtlicher Herbeiführung von Krankheit oder Kräfteverfall, absichtlicher Selbstverletzung oder Selbsttötung besteht kein Anspruch auf Gewährung von Versorgungsleistungen. Bei Selbsttötung werden jedoch Leistungen erbracht, wenn die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist. Sofern die Gesellschaft bei Selbsttötung aus der ggf. abgeschlossenen Rückdeckungsversicherung Versicherungsleistungen erhält, werden dennoch Leistungen im finanzierten Umfang an die Hinterbliebenen erbracht.

Damit die von der Gesellschaft gewährten Versorgungsleistungen dem Versorgungszweck erhalten bleiben, sind Verpfändungen, Beleihungen, Abtretungen und Bevorschussungen irgendwelcher Art ausgeschlossen.

7. Rückdeckung der Versorgungsleistungen

Die Gesellschaft wird zur Absicherung der Risiken aus dieser Zusage und zur Anpassung der Versorgungsleistungen eine Rückdeckungsversicherung auf das Leben der Versorgungsberechtigten abschließen. Mit Unterzeichnung der Versorgungszusage willigt diese in den Abschluss der Versicherung ein und wird die dafür erforderlichen Nachweise erbringen.

Die Ansprüche aus dieser Versicherung stehen allein der Gesellschaft zu. Die Gesellschaft wird zur Sicherung der Ansprüche aus der Versorgungszusage die Rückdeckungsversicherung an die Versorgungsberechtigte verpfänden.

8. Anpassung laufender Versorgungsleistungen

Die Gesellschaft wird in regelmäßigen Abständen prüfen, ob laufende Versorgungsleistungen noch den veränderten Kaufkraft- und Einkommensverhältnissen entsprechen und ob die Möglichkeit einer Anpassung an die veränderten Verhältnisse besteht.

Eine Anpassungsprüfung laufender Versorgungsleistungen erfolgt in analoger Anwendung des § 16 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung. Die Mindestanpassung der Versorgungsleistungen beträgt jährlich 2 % der Versorgungsleistung des vorangegangenen Kalenderjahres und erfolgt jährlich.

9. Einverständniserklärung

Die Versorgungsberechtigte erklärt durch ihre Unterschrift ihr Einverständnis mit dem Inhalt dieser Versorgungszusage. Ihr ist bekannt, dass der versicherungsmathematische Gutachter und der Versicherer personenbezogene Daten verarbeiten und nutzen oder, soweit es zur Zweckverfolgung dieses Vertragsverhältnisses erforderlich ist, zur Verarbeitung und Nutzungen an Dritte weiterleiten. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden dabei sowohl vom Unternehmen als auch von den Institutionen, die für das Unternehmen die Daten verarbeiten, beachtet und eingehalten.

.....
Ort, Datum

.....
Stempel und Unterschrift der Firma

.....
Unterschrift der Versorgungsberechtigten

Gesellschafterbeschluss

Vorstehende Pensionszusage wird durch die Gesellschafterversammlung ausdrücklich genehmigt. Durch die Gegenzeichnung aller Gesellschafter gilt diese vertragliche Regelung als ausreichend protokollierter Gesellschafterbeschluss.

Des Weiteren wird die Versorgungsberechtigte hiermit durch die Gesellschafterversammlung unter Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot ermächtigt, die zur Rückdeckung der Versorgungsleistungen erforderlichen Rückdeckungsversicherungen abzuschließen und ggf. entsprechende Investmentfondsdepots zu eröffnen. Diese Ermächtigung erfasst auch die Vereinbarung zur Verpfändung der Rückdeckungsversicherungen und Investmentfondsdepots.

.....
Gesellschafter

.....
Gesellschafter